



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Gundremmingen

am **19.09.2024** von 19:00 Uhr bis 20:12 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Gundremmingen

Gundremmingen, 30.09.2024

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Tobias Bühler

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Anton Frei

Dritte Bürgermeisterin Frau Dr. Alexa Kille

Herr Robert Baur

Herr Bernhard Berger

Herr Ernst Böck

Herr Bertram Fischer

Herr Friedrich-Josef Heidel

Herr Christian Joas

Herr Willi Schiele

Herr Thomas Wagner

Herr Markus Wecker

Entschuldigt abwesend:

Herr Markus Hoser

Schriftführerin:

Karola-Anna Vorreiter

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeister beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am 13.09.2024 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.07.2024 in Abschrift zugestellt.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 25.07.2024
2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der vergangenen Sitzung
3. Bauleitplanung - 13. Flächennutzungsplanänderung und 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen"
- 3.1 Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 13. Flächennutzungsplanänderung
- 3.2 Abwägung der während der frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB u. der frühz. Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingeg. Stng. zur 1. Änderung u. Erweiterung des BPL " Biogasanlage u. landwirtsch. Betrieb Gundremmingen"
- 3.3 Billigung der Entwürfe und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Gundremmingen" und Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Lauingen-Gundremmingen" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung
5. Öffentliches Kanal- und Trinkwassernetz - Teilnahme am Förderprogramm RZWas 2021 - Härtefallregelung
6. Sonstiges

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 25.07.2024

Sachverhalt:

Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 25.07.2024

Abstimmungsergebnis: 12:0

2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der vergangenen Sitzung

Sachverhalt:

- Bekanntgabe über die Aufstellung der Jahresrechnung 2023
- Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 - Stellungnahme der Verwaltung
- Auwald Sportzentrum - Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes
- Hochwasser Gundremmingen - Vergabeermächtigung

Der komplette Punkt 3 wird auf eine kommende Sitzung verschoben

3. Bauleitplanung - 13. Flächennutzungsplanänderung und 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen"

3.1 Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 13. Flächennutzungsplanänderung

Sachverhalt:

Beschlußvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung jeweils in der Zeit zwischen 24.01.2022 bis einschl. 25.02.2022

Vom Ingenieurbüro Sing wurde 42 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Folgende 19 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg
Amt für landl. Entwicklung, Krumbach
Bayerischer Bauernverband, Günzburg
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom., Post und Eisenbahnen,
Bonn
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Gersthofen
Erdgas Schwaben GmbH, Augsburg
bzw. Träger identisch mit schwaben netz Stellungnahme vom
01.02.2022
Immobilien Freistaat Bayern, Augsburg
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH (KGG), Gundremmingen
Stellungnahme RWE Nuclear GmbH, Gundremmingen liegt vor
Kreishauptpfleger Lkr. Günzburg, Weißenhorn
Landesbund für Vogelschutz, Memmingen
Landratsamt Günzburg Gesundheitsamt, Günzburg
Markt Aislingen, Aislingen
Stadt Gundelfingen, Gundelfingen
Stadt Lauingen, Lauingen
Wehrbereichsverwaltung Süd, München
Westnetz GmbH, Dortmund

Folgende 14 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise:

Abwasserverband Mindel-Kammel, Offingen, Schreiben vom 25.01.2022
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach -Mindelheim, Schreiben vom 07.02.2022
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Schreiben vom 10.02.2022
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Abt. Kernenergie und Strahlenschutz, Schreiben vom 08.02.2022
bayernets GmbH, München, Schreiben vom 21.01.2022
Bezirk Schwaben, Fachberatung Fischereiwesen, Salgen, Schreiben vom 23.02.2022
EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries / Netze ODR GmbH, Ellwangen, Schreiben vom 25.01.2022
IHK Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 18.02.2022
Kreishandwerkerschaft Günzburg / Neu-Ulm, Schreiben vom 23.02.2022
RWE Nuclear GmbH, Gundremmingen Schreiben vom 20.01.2022
schwaben netz, Augsburg, Schreiben vom 01.02.2022
Staatliches Bauamt Krumbach, Krumbach, Schreiben vom 21.01.2022
Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhrung, Schreiben vom 28.02.2022
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Donauwörth, Schreiben vom 25.01.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

**BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Standort Gundremmingen
Stellungnahme vom 25.01.2022**

Sofern sich aus der von der Gemeinde vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes und den Vorentwurf des Bebauungsplanes keine Auswirkungen auf den Betrieb der Anlagen der BGZ etwa durch kollidierende Nutzungen ergeben, stehen den Änderungen unseres Erachtens keine Bedenken der BGZ entgegen.

Beschlussvorschlag:

Bei dem geplanten Sondergebiet handelt es sich um ein Sondergebiet für eine Biogasanlage mit landwirtschaftlichem Betrieb in ca. 1 km Entfernung.

Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich keine kollidierenden Nutzungen, auch das Bayerische Staatsministerium, Abt. Kernenergie, Strahlenschutz, Stilllegung, hat keine Einwände oder Anmerkungen zum Verfahren.

Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Günzburg

Stellungnahme vom 03.02.2022

Gegen das Bauvorhaben selbst haben wir keine grundsätzlichen Einwände, haben aber zu zwei Belangen folgende Bemerkungen abzugeben:

1. Tierhaltung

Es ist ein Stall für bis zu 400 Rindern vorgesehen. Eine nachhaltige Tierhaltung unter der Berücksichtigung intakter Nährstoffkreisläufe und Schutz des Grundwassers ist nur gegeben, wenn Tiere aus der betriebseigenen Flächen vollständig ernährt werden können. Be-
die

2. Biogasnutzung

Die Erzeugung von Biogas zur Wärme- und Stromgewinnung ist nur aus ohnehin schon anfallenden Abfällen sinnvoll, nicht aber aus Pflanzen, die hierzu erst angebaut werden müssen. So erhält man aus einem Hektar Maisacker über das ganze Jahr gemittelt eine elektrische Leistung von ganzen 2 kW, wenn man die gesamten Energieinputs für Transporte, Pflügen, Säen, Unkrautbekämpfung, Ernten, Häckseln usw. berücksichtigt. Da bietet eine Freiflächenfotovoltaikanlage auf derselben Fläche den 20-fachen Stromertrag. Wird das Biogas also zumindest überwiegend aus Gülle, Festmist, häuslichen Bioabfällen o.ä. erzeugt bestehen dagegen keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Zu 1.

Der landwirtschaftliche Betrieb bewirtschaftet ausreichend Flächen; die Futtergrundlage für die Rinder ist gegeben.

Zu 2. Es ist richtig, dass Freiflächenfotovoltaikanlage auf derselben Fläche den 20-fachen Stromertrag hat. Allerdings ist es auch so, dass die Biogasproduktion kontinuierlich abläuft, unabhängig von Tag- und Nachtzeit als auch Witterungsbedingungen. Durch flexiblen Anlagenbetrieb können Biogasanlage bedarfsorientiert betrieben werden und dadurch Schwankungen im Stromnetz ausgleichen. In der Biogasanlage kommen Gülle, Mist und nachwachsende Rohstoffe zum Einsatz.

Landratsamt Günzburg, Stellungnahme vom 11.03.2022

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft den Bereich der bestehenden Biogasanlage nordöstlich von Gundremmingen an der Staatsstraße Gundremmingen-Lauingen. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Biogasanlage, die Errichtung eines Stallgebäudes sowie die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses geschaffen werden. Die Erweiterung ist in Richtung Nordwesten und Südwesten vorgesehen.

Ortsplanung/Sonstiges

Aus ortsplanerischer Sicht besteht mit der vorliegenden Planung grundsätzlich Einverständnis. Folgendes ist jedoch bei der weiteren Ausarbeitung zu berücksichtigen. Die vorgelegte Begründung erweist sich als unvollständig. Gemäß § 2a BauGB ist in der zum Bauleitplan gehörenden Begründung aufzuführen, welche Ziele, Zwecke der Bebauungsplan verfolgt und welche wesentlichen Auswirkungen durch den Bauleitplan zu erwarten sind. Dies dient während der Planaufstellung der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der beteiligten Träger öffentlicher Belange. Die Begründung muss die Planung rechtfertigen, deren Erforderlichkeit nachweisen und die einzelnen Darstellungen und wesentlichen planerischen Entscheidungen begründen. In vorliegendem Fall stellt sich zunächst die Frage, warum die geplante Entwicklung, die jetzt erstmals den üblicherweise zu einer Biogasanlage gehörenden Stall vorsieht, erforderlich ist. Angesichts der geplanten Maßnahmen erscheint zunächst eine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht ausgeschlossen. Hierauf ist neben den anderen oben genannten Aspekten in der Begründung einzugehen.

Darüber hinaus ist der benannte Umfang der Planung nicht vollständig. Gemäß der vorliegenden Planung soll das Gebiet nicht nur um das Flurstück 2196, sondern auch um die nordwestlichen Teilflächen der Flurstücke 2194 und 2195 jeweils Gemarkung Gundremmingen erweitert werden.

Die in der Begründung auf Seite 2 beschriebene Lage des Planbereiches ist mit Benennung der angrenzenden Flurstücke sehr konkret beschrieben. Allerdings sind nicht alle betroffenen Flurstücke im Norden und Osten vollständig benannt. Die Begründung ist um die fehlenden Flurstücke zu ergänzen.

Desweiteren ist die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung um einen Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, zu ergänzen. Auch wenn – wie im vorliegenden Fall – die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren erfolgen und in Nr. 4 der Begründung auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen wird, ist es dennoch erforderlich, zwei getrennte Umweltberichte zu erstellen, da die unterschiedliche Zielrichtung der beiden Planungsebenen auch zu unterschiedlichen Gewichtungen im Umweltbericht führt. Von besonderer Relevanz ist dabei die Prüfung von Planungsalternativen.

Aufgrund der Nähe zum Bodendenkmal „Straße der römischen Kaiserzeit“ ist eine Vermutung von Bodendenkmälern nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege am Verfahren ist erforderlich.

Auf Seite 9 und 10 der Begründung wurde offensichtlich die komplette Planzeichenerklärung aus dem Flächennutzungsplan Grundremmungen übernommen, was nicht erforderlich ist und die Planung „überfrachtet“. Die Anlage „Zeichenerklärung Flächennutzungsplan ist daher zu streichen.

Anstatt dessen sind in der Zeichenerklärung für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nur die verwendeten Planzeichen aufzuführen, welche in den Planausschnitten Nr. 8 und 9 der Begründung dargestellt sind. Die beiden Planausschnitte sind mit einer jeweils eigenen Planzeichenerklärung zu versehen, welche im direkten Anschluss an die jeweilige Planzeichnung anzubringen ist. In der Planzeichnung selber ist der Umgriff der Änderung mit einem Geltungsbereich gemäß Planzeichenverordnung zu versehen. Die Änderungsplanzeichnung ist im Maßstab 1:5000 zu fertigen, in Nr. 9 der Überschrift ist der Maßstab zu ergänzen.

Der Name des Biogasbetreibers ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zu entfernen (siehe Seite 2 der Begründung).

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich Einverständnis mit der vorgelegten Planung besteht.

Die Begründung wird im Punkt Anlass und Ziel der FNP-Änderung wie folgt ergänzt:

„Das bestehende Sondergebiet Biogasanlage ist mittlerweile überwiegend bebaut, es sind Erweiterungsmöglichkeiten der Biogasanlage erforderlich, um diese sowohl an die wirtschaftlichen als auch gesetzlich, veränderten Rahmenbedingungen anzupassen zu können.

Zudem soll der landwirtschaftliche Betrieb in Zuordnung der Biogasanlage konzentriert werden, um den anfallenden Mist und Gülle direkt in die Biogasanlage einbringen zu können, als auch die Wärme der Biogasanlage im Betriebsleiterwohnhaus nutzen zu können. Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen, wie z. B. Tierplatzzahlen und Stellung als auch Gestaltung der Gebäude festzulegen. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 BauGB ist die Mitgestaltung des Bauvorhaben auf das gemeindliche Einvernehmen beschränkt.

Die Anpassung und Erweiterung des Sondergebietes ist zudem erforderlich, um entsprechende Nutzungs-Konflikte mit dem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet Windkraft vorzubeugen bzw. die Nutzungen in Einklang zu bringen.

Entsprechend Stellungnahme des Regionalverband Donau-Iller vom 21.02.2022 sind je nach Art der baulichen Nutzung unterschiedliche Mindestabstände zwischen Vorranggebiet und Wohnbebauung (zwischen 300 – 800m) erforderlich.

Durch die Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplanes kann sowohl für den Vorhabenträger Rechtssicherheit für den Standort der Biogasanlage geschaffen werden, als auch durch Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung in der Satzung zum Bebauungsplan Nutzungskonflikte im Hinblick vor allem in Bezug auf das Betriebsleiterwohnhaus, als auch den landwirtschaftlichen Betrieb mit Biogasanlage und Stall auf die Windkraft vorbeugen. Für Betriebsleiterwohnhäuser ergibt sich, im Vergleich zur klassischen Wohnbebauung, eine verminderte Schutzbedürftigkeit vor allem in Hinblick auf Emissionen. Zudem werden entsprechende, einzuhaltende Maßnahmen für den Bau des Betriebsleiterwohnhauses festgesetzt.

Die Erweiterung um den Teilbereich der Flurnummer 2194 und 2195 wird auf Seite 2 der Begründung ergänzt.

Bei der Darstellung der Lagebeschreibung wird die Beschreibung der Himmelsrichtungen verfeinert wie von Norden in Nord-Osten und die Flurnummern entsprechend aufgenommen.

Ein eigenständiger Umweltbericht für den Flächennutzungsplan wird ergänzt.

Entsprechend LEP sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels (Anbindung an Siedlungseinheit).

Nachdem der Bebauungsplan die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage umfasst, ist die Zuordnung der Erweiterung an den Bestand unumgänglich.

Auf das Bodendenkmal „Straße der römischen Kaiserzeit“ wird im Umweltbericht hingewiesen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt. Allerdings liegt keine Stellungnahme vor.

Die Zeichenerklärung wird auf den notwendigen Umfang reduziert und direkt unter die Planausschnitte gefügt. Für die Kenntlichmachung der Änderung des Geltungsbereiches wird entsprechend die Linie gemäß Planzeichenverordnung verwendet.

Der Name des Betreibers wird entsprechend aus der Begründung herausgenommen.

Immissionsschutz

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus immissionsschutz- fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens durch eine Schalltechnische Untersuchung die Problematik der Einwirkung von Verkehrslärm auf das geplante Sondergebiet SO2 (Betriebsleiterwohnung) gelöst werden kann.

In der vorgelegten Begründung fehlen Aussagen bzw. eine Bewertung zur Thematik Immissionsschutz (Geruch-, Ammoniak-, Lärmimmissionen). Die Begründung bzw. der noch zu erstellende Umweltbericht sind entsprechend zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Für das Bebauungsplangebiet wird eine Schalltechnische Untersuchung erstellt, die Ergebnisse werden entsprechend in den Bebauungsplan eingearbeitet und die schalltechnische Untersuchung liegt insgesamt als Bestandteil der Begründung den Bebauungsplanunterlagen bei.

Zur Flächennutzungsplanänderung wird ein eigenständiger Umweltbericht erstellt; im Schutzgut Mensch wird auf die Thematik Immissionsschutz eingegangen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine Erweiterung und Konzentration der Biogasanlage/landwirtschaftliche Hofstelle im geplanten Bereich grundsätzlich denkbar und möglich. Der landschaftlichen Einbindung kommt aufgrund der exponierten und weit von der vorhandenen Ortsbebauung abgesetzten Lage eine besondere Bedeutung zu.

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sowie Belange des Artenschutzes sind im weiteren Verfahren zu prüfen und zu konkretisieren.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erweiterung / Konzentration der Bebauung im geplanten Bereich aus Sicht des Naturschutz grundsätzlich denkbar und möglich ist.

Die konkreten Festsetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild, die Eingriffsregelung und Belange des Artenschutzes werden auf Ebene Bebauungsplan bearbeitet.

Wasserrecht und Bodenschutz

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde und unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung.

Von der Planung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasser- sicherstellungsgesetz, Überschwemmungsgebiete noch bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) berührt.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde und unteren Bodenschutzbehörde bestehen.

Verkehrsrecht

Die untere Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass aufgrund der unmittelbaren Lage der geplanten Vorhabens an der Staatsstraße St 2025 das Staatliche Bauamt in Krumbach als Straßenbauasträger am Verfahren zu beteiligen ist, insbesondere betreffend einer Sonder- nutzungserlaubnis nach Art. 18 und 19 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Beschlussvorschlag:

Das Staatliche Bauamt Krumbach wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 24.01.2022 teilte das Staatlichen Bauamt Krumbach mit: „Mit der Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Krumbach Einverständnis. Straßenbauliche Belange werden nicht berührt, sofern die Erschließung der Grundstücke über den vorhandenen Wirtschaftsweg entlang der Staatsstraße erfolgen.“ In der 13. Änderung zum Flächennutzungsplan ist in Punkt 5 Verkehr dargestellt dass die Zufahrt über den bestehenden Wirtschaftsweg, der parallel zur Staatsstraße 2025 verläuft, erfolgt.

Abwehrender Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle weist zum Planungsvorhaben seitens des abwehrenden Brandschutzes auf folgendes hin:

Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten. In allen Zufahrtbereichen von der St 2025 zum Grundstück ist besonderer Augenmerk auf die Zufahrtstradien der Feuerwehrfahrzeuge zu legen.

Auf die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist zu achten.

Die Begründung sollte um vorgenannte Hinweise ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen“ 1. Änderung und Erweiterung erstellt.

Der konkrete Hinweis der Brandschutzdienststelle wird auf Ebene des Bebauungsplanes in die Begründung aufgenommen.

LEW-Verteilnetz GmbH, Günzburg

Stellungnahme vom 23.02.2022

Gemeinsame Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan mit detailierten Hinweisen und Vorgaben zur 110 kV Freileitung und 20 kV-Anlagen

Stellungnahme wird auf Ebene Bebauungsplan behandelt

Regierung von Schwaben, Augsburg

Stellungnahme vom 18.03.2022

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 3.3 Abs. 2 Satz 1 (Z) Anbindung neue Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten

Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI)

RP DI B X 2.3 (Z) Nutzung der Windkraft

RP DI B X 2.3.1 Abs. 4 (Z) Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen hier: Gundremmingen-Donautal

RP DI B X 2.3.1 Abs. 5 Satz 2 (Z) Unzulässigkeit von Nutzungen und Vorhaben, die dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen entgegenstehen.

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Nach den uns vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Gundremmingen, im Flächennutzungsplan zwei Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“ und „Betriebsleiterwohnhaus“ im Nordosten des Gemeindegebietes darzustellen und diese mit dem Bebauungsplan zu konkretisieren. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Sondergebietes „Biogasanlage“ mit gleichzeitiger Konzentration eines landwirtschaftlichen Betriebes geschaffen werden.

Hierfür ist neben der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage die Erweiterung / Aufnahme eines Rinderstalles und die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage und Büro vorgesehen. Das bestehende Sondergebiet „Biogasanlage“ besitzt eine Größe von ca. 1,6 ha und soll mit der vorliegenden Planung um etwa 1,4 ha auf insgesamt ca. 3 ha vergrößert werden.

Gemäß LEP 3.3 Abs. 2 Satz 1 (Z) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Das Plangebiet liegt in abgesetzter Lage im Außenbereich. Die bestehende Biogasanlage stellt keine zur Anbindung geeignete Siedlungseinheit dar. Bei den geplanten Sondergebieten handelt es sich, entgegen der Aussage im Entwurf der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, aufgrund der zusätzlich zu den technischen Anlagen zur Biogasherstellung geplanten Gebäude für einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsleiterwohnhaus um Siedlungsflächen im Sinne des LEP-Zieles 3.3 Abs. 2. Eine Anbindung gem. vorgenannten LEP-Ziel liegt für den Planbereich nicht vor. Ein Ausnahmetatbestand im Sinne von LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 2 ist nicht ersichtlich.

Die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes beinhaltet bauliche Anlagen für einen landwirtschaftlichen Betrieb (Stall, Betriebsleiterwohnhaus mit Garagen und Büro). Für den Fall, dass es sich hier um eine privilegierte, im Außenbereich zulässige Nutzung (§ 35 Abs. 1 BauGB) handelt, wäre insoweit ein bauplanungsrechtliches Tätigwerden der Gemeinde entbehrlich. Doch kann dies letztlich dahingestellt bleiben, denn das regionalplanerische Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „Gundremmingen-Donautal“ (RP DI B X 2.3.1 Abs. 4 (Z)) durchquert einen Teilbereich des Planungsgebietes. Gemäß RP DI B X 2.3.1 Abs. 5 Satz 2 sind Nutzungen und Vorhaben, die dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen entgegenstehen, nicht zulässig. Der geplante Rinderstall befindet sich im o. g. Vorranggebiet. Dies

würde ggf. die Standortmöglichkeiten für regionalbedeutsame Windkraftanlage in diesem Bereich in nicht zulässiger Weise verhindern.

Welche rechtliche Konsequenzen sich für die im bisherigen Geltungsbereich geplanten Hallen aufgrund der etwaigen Überlagerungen durch das Vorranggebiet ergeben, möge die Gemeinde mit dem Landratsamt Günzburg erörtern.

Beschlussvorschlag:

Im Steckbrief des Vorranggebietes BY-05 wird unter Punkt „Anthropogenen-technische Vorprägungen neben dem KKW Gundremmingen, Biogasanlage nördlich der Fläche aufgeführt.

Insofern war die bestehende Biogasanlage bei der Bewertung der Standorteignung für Vorrangfläche „Nutzung der Windkraft“ bereits vorhanden und wurde berücksichtigt.

Der Regionalverband Donau-Iller führt in der Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren aus:

„Der Festlegung der VRG Windkraft des Regionalplanes liegen als Planungskriterien je nach Art der baulichen Nutzung unterschiedliche Mindestabstände zwischen Vorranggebiet und Wohnbebauung (zwischen 300 und 800m) zugrunde. Diese Mindestabstände können aus unserer Sicht nur dann unterschritten werden, wenn der Vorrang der Windenergie im Vorranggebiet weiterhin eingehalten werden kann. Da die plangegegenständliche Erweiterung der Sondergebietsfläche direkt an das VRG Windkraft angrenzt, darf diese Erweiterung und insbesondere die Errichtung und Nutzung eines Wohnhauses im Sondergebiet kein Rechtsanspruch auf zusätzlichen Lärmschutz und dadurch oder anderweitig begründete erweiterte Mindestabstände zwischen Sondergebiet und potenziellen WEA im Vorranggebiet auslösen. Nur unter dieser Voraussetzung kann einer Erweiterung des bestehenden Sondergebiets unsererseits zugestimmt werden.

Darüber hinaus bestehen keine Einwände oder Anregungen.“

Entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Nachdem die bestehende Biogasanlage bei der Beurteilung der Vorrang-Fläche für die Windenergie miteinbezogen wurde, siehe Ausführungen zum Steckbrief oben, ist es erforderlich, um entsprechende Nutzungs-Konflikte mit dem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet Windkraft vorzubeugen bzw. die Nutzungen in Einklang zu bringen, das Sondergebiet auch um den Rinderstall und das Betriebsleiterwohnhaus zu erweitern.

Durch die Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplanes kann sowohl für den Vorhabenträger Rechtssicherheit für den Standort der Biogasanlage geschaffen werden, als auch durch entsprechende Darstellung in der Flächennutzungsplanänderung und Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung in der Satzung zum Bebauungsplan Nutzungskonflikte vor allem in Bezug auf das Betriebsleiterwohnhaus, als auch den landwirtschaftlichen Betrieb mit Biogasanlage und Stall auf die Windkraft vorbeugen. Für Betriebsleiterwohnhäuser ergibt sich, im Vergleich zur klassischen Wohnbebauung, eine verminderte Schutzbedürftigkeit vor allem in Hinblick auf Emissionen. Zudem werden entsprechende, einzuhaltende Maßnahmen für den Bau des Betriebsleiterwohnhauses festgesetzt.

**Regionalverband Donau-Iller, Ulm
Stellungnahme vom 21.02.2022**

Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung: Die geplante Erweiterung des bestehenden Sondergebiets tangiert gemäß Kap. B X 2.3 des Regionalplans Donau-Iller eine Teilfläche des Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „Gundremmingen Donautal“. Gemäß Planunterlagen ist im Sondergebiet u. a. die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhaus vorgesehen.

Der Festlegung der VRG Windkraft des Regionalplans liegen als Planungskriterien je nach Art der baulichen Nutzung unterschiedliche Mindestabstände zwischen Vorranggebiet und Wohnbebauung (zwischen 300 und 800m) zugrunde. Diese Mindestabstände können aus unserer Sicht nur dann unterschritten werden, wenn der Vorrang Windenergie im Vorranggebiet weiterhin eingehalten werden kann. Da die planungsgegenständlichen Erweiterung der Sondergebietsfläche direkt an das VRG Windkraft angrenzt, darf diese Erweiterung und insbesondere die Errichtung und Nutzung eines Wohnhauses im Sondergebiet keinen Rechtsanspruch auf zusätzlichen Lärmschutz und dadurch oder anderweitig begründete erweiterte Mindestabstände zwischen Sondergebiete und potenziellen WEA im Vorranggebiet auslösen. Nur unter der Voraussetzung kann einer Erweiterung des bestehenden Sondergebiets unsererseits zugestimmt werden.

Darüber hinaus bestehen keine Einwände oder Anregungen

Beschlussvorschlag:

Im Steckbrief des Vorranggebietes BY-05 wird unter Punkt „Anthropogenen-technische Vorprägungen neben dem KKW Gundremmingen, Biogasanlage nördlich der Fläche aufgeführt. Insofern wurde die bestehende Biogasanlage bei der Bewertung der Standorteignung für Vorrangfläche „Nutzung der Windkraft“ berücksichtigt. Sowohl in der 13ten Flächennutzungsplanänderung, als auch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das VRG Windkraft beschrieben.

Um entsprechende Nutzungs-Konflikte mit dem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet Windkraft vorzubeugen bzw. die Nutzungen in Einklang zu bringen, wird das Sondergebiet auch um den Rinderstall und das Betriebsleiterwohnhaus erweitert, und festgesetzt, dass vor allem in Bezug auf das Betriebsleiterwohnhaus bzw für das gesamte Sondergebiet kein Rechtsanspruch auf zusätzlichen (Lärm-)schutz der Windkraftanlagen und dadurch oder anderweitig begründete erweiterte Mindestabstände zwischen Sondergebiet und potenziellen WEA im Vorranggebiet besteht.

Für Betriebsleiterwohnhäuser ergibt sich, im Vergleich zur klassischen Wohnbebauung, eine verminderte Schutzbedürftigkeit vor allem in Hinblick auf Emissionen.

Zudem werden entsprechende, einzuhaltende Maßnahmen für den Bau des Betriebsleiterwohnhauses festgesetzt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

3.2 Abwägung der während der frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB u. der frühz. Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingeg. Stng. zur 1. Änderung u. Erweiterung des BPL " Biogasanlage u. landwirtsch. Betrieb Gundremmingen"

Sachverhalt:

Beschlußvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung jeweils in der Zeit zwischen 24.01.2022 bis einschl. 25.02.2022

Vom Ingenieurbüro Sing wurde 42 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Folgende 19 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg
Amt für landl. Entwicklung, Krumbach
Bayerischer Bauernverband, Günzburg
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom., Post und Eisenbahnen,
Bonn
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Gersthofen
Erdgas Schwaben GmbH, Augsburg
Immobilien Freistaat Bayern, Augsburg
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH (KGG), Gundremmingen
Kreishauptpfleger Lkr. Günzburg, Weißenhorn
Landesbund für Vogelschutz, Memmingen
Landratsamt Günzburg Gesundheitsamt, Günzburg
Markt Aislingen, Aislingen
Stadt Gundelfingen, Gundelfingen
Stadt Lauingen, Lauingen
Wehrbereichsverwaltung Süd, München

Folgende 13 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise:

Abwasserverband Mindel-Kammel, Offingen, Schreiben vom 25.01.2022
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach -Mindelheim, Schreiben vom 07.02.2022
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Schreiben vom 10.02.2022
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Abt. Kernenergie und Strahlenschutz, Schreiben vom 08.02.2022
bayernets GmbH, München, Schreiben vom 21.01.2022
EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries, Ellwangen, Schreiben vom 25.01.2022
IHK Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 18.02.2022
Kreishandwerkerschaft Günzburg / Neu-Ulm, Schreiben vom 23.02.2022
RWE Net AG Schreiben vom 20.01.2022
schwaben netz, Augsburg, Schreiben vom 01.02.2022
Staatliches Bauamt Krumbach, Krumbach, Schreiben vom 21.01.2022
Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring, Schreiben vom 28.02.2022
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Donauwörth, Schreiben vom 25.01.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

**Bezirk Schwaben, Fachberatung für Fischereiwesen
Stellungnahme vom 23.02.2022**

Die Fischereifachberatung wird zum Vorentwurf des Bebauungsplans, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb, keine Stellungnahme abgeben.

Wir verweisen jedoch auf das Biogashandbuch Bayern (LfU) und die AwSV bezüglich einer Umwallung der Anlage, die auf den bisherigen Plänen nicht ersichtlich ist.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fachberatung Fischereiwesen am Bezirk Schwaben keine Stellungnahme abgibt.

Das Konzept der Umwallung wird in die Bebauungsplanzeichnung aufgenommen.

**BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Standort Gundremmingen
Stellungnahme vom 25.01.2022**

Gemeinsame Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan - Behandlung / Abwägung auf FNP-Ebene erfolgt

**Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Günzburg
Stellungnahme vom 03.02.2022**

Gemeinsame Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan - Behandlung / Abwägung auf FNP-Ebene erfolgt

**Landratsamt Günzburg,
Stellungnahme vom 11.03.2022**

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde Gundremmingen den bislang rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Gundremmingen“ durch den vorliegenden Angebots-Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb - 1.Änderung und Erweiterung“ zu ändern und zu erweitern. Damit soll dem jetzigen Biogasanlagenbetreiber die Möglichkeit der Erweiterung der Biogasanlage, die Errichtung eines Rinderstalles sowie die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung gegeben werden, ohne ihn durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Detail festzulegen.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gundremmingen weist nur für den derzeit überplanten Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ aus. Die vorliegende Erweiterung des Sondergebietes ist demnach nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen. Enthalten ist das erweiterte Sondergebiet jedoch in der im Parallelverfahren anhängigen Flächennutzungsplanänderung. Nach Abschluss dieses Verfahrens ist der vorliegende Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen.

Ortsplanung/Sonstiges

Aus ortsplanerischer Sicht ist die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage an der geplanten Stelle nachvollziehbar und kann grundsätzlich befürwortet werden.

Die vorliegende Begründung, die hauptsächlich nur auf die Interessen des Betreibers eingeht, ist jedoch nicht ausreichend.

Gemäß § 2a BauGB ist in der zum Bebauungsplan gehörenden Begründung aufzuführen, welche Ziele, Zwecke der Bebauungsplan verfolgt und welche wesentlichen Auswirkungen durch den Bauleitplan zu erwarten sind. Dies dient während der Planaufstellung der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der beteiligten Träger öffentlicher Belange. Die Begründung muss die Planung rechtfertigen, deren Erforderlichkeit nachweisen und die einzelnen Festsetzungen und wesentlichen planerischen Entscheidungen begründen und nicht nur erläutern. In vorliegendem Fall stellt sich zunächst die Frage, warum die geplante Entwicklung, die jetzt erstmals den üblicherweise zu einer Biogasanlage gehörenden Stall vorsieht, erforderlich ist. Angesichts der geplanten Maßnahmen erscheint zunächst eine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht ausgeschlossen. Hierauf ist neben den anderen oben genannten Aspekten in der Begründung einzugehen.

Die in der Begründung auf Seite 4 und Seite 5 beschriebene Lage und Umfang des Planbereiches ist mit Benennung der betroffenen bzw. angrenzenden Flurstücke sehr konkret beschrieben. Allerdings sind sowohl bei der Lagebeschreibung als auch bei der Umfangsbeschreibung nicht alle betroffenen Flurstücke im Norden und Osten vollständig benannt. Die Begründung ist in Ziffer E1 und E2, die Satzung auf Seite 3 „Räumlicher Geltungsbereich“ sowie der Plankopf der Planzeichnung um die fehlenden Flurstücke zu ergänzen.

Darüber hinaus ist die Notwendigkeit und die Gestaltung des festgesetzten Betriebsleiterwohnhauses städtebaulich zu begründen. Vorliegende Skizzen des Betreibers stellen hier keinen ausreichenden Grund dar. Aufgrund der außerhalb besiedelter Flächen befindlichen Anordnung ist ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung der Gebäude zu legen. Für das Wohnhaus sollte aufgrund der von der Siedlung abgesetzten Lage aus gestalterischen Gründen nur das steiler geneigte Satteldach festgesetzt werden, die übrigen Dachformen (Pultdach, Flachdach) sollten – wenn überhaupt – nur für Nebengebäude gelten. Zudem ist die maximal zulässige Fläche für das Betriebsleiterwohnhaus festzusetzen.

Die Ausführungen in Ziffer E6 der Begründung zum Thema „Erschließung“ sind um die zusätzliche Zufahrt im Nordwesten zu ergänzen.

Positiv ist hervorzuheben, dass die bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen der Biogasanlage derzeit in Holz verschalt sind, dies sollte für die geplanten baulichen Anlagen der Biogasanlage fortgeführt und entsprechend festgesetzt werden.

Die für das Wohnhaus festgesetzte Farbgebung der Dächer (rötliche und rotbraune Farbtöne) ist aus Gründen des einheitlichen Erscheinungsbildes auch für die landwirtschaftlichen Gebäude festzusetzen. Für die Folienhauben der geplanten Behälter werden die Farben schwarz, dunkelgrau und grün festgesetzt. Dies steht im Widerspruch zur TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderung an Biogasanlagen“, die für die Außenseite der Membrane vorgibt, dass sie Wärmestrahlung reflektierend (Reflektionsgrad im Wellenlängenbereich von 0,8 bis 14 µm > 0,5) ausgeführt werden müssen, was z.B. mit hellen Farben realisiert werden kann. Der Widerspruch ist auszuräumen, entsprechend zulässige Membrane sind in der Bebauungsplansatzung festzusetzen.

Die bisherige Ortsrandeingrünung nach Norden ist gegenüber der Ursprungsplanung reduziert und steht im Widerspruch zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Dies ist nicht akzeptabel, da eine entsprechende Eingrünung zur besseren Einbindung der Anlagen in die Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus sind die privaten Eingrünungsflächen gemäß den Vorgaben der Planzeichenverordnung mit dem in Ziffer 13.2.1 vorgegebenen Planzeichen festzusetzen.

Aufgrund der Nähe zum Bodendenkmal „Straße der römischen Kaiserzeit“ ist eine Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege am Verfahren erforderlich. Eine bereits erfolgte Beteiligung kann den Unterlagen nicht entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Sachverhaltsvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Ortsplanung/Gestaltung

Es wird begrüßt, dass aus ortsplanerischer Sicht die Erweiterung an der Stellung nachvollziehbar ist und grundsätzlich befürwortet wird.

Die Begründung Teil 1 wird entsprechend ergänzt:

„Das bestehende Sondergebiet Biogasanlage ist mittlerweile überwiegend bebaut, es sind Erweiterungsmöglichkeiten der Biogasanlage erforderlich, um diese sowohl an die

wirtschaftlich als auch gesetzlichen, veränderten Rahmenbedingungen anzupassen zu können.

Zudem soll der landwirtschaftliche Betrieb in Zuordnung der Biogasanlage konzentriert werden, um den anfallenden Mist und Gülle direkt in die Biogasanlage einbringen zu können, als auch die Wärme der Biogasanlage im Betriebsleiterwohnhaus nutzen zu können. Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen, wie z. B. Tierplatzzahlen und Stellung als auch Gestaltung der Gebäude festzulegen. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 BauGB ist die Mitgestaltung des Bauvorhaben auf das gemeindliche Einvernehmen beschränkt.

Die Anpassung und Erweiterung des Sondergebietes ist zudem erforderlich, um entsprechende Nutzungs-Konflikte mit dem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet Windkraft vorzubeugen bzw. die Nutzungen in Einklang zu bringen.

Entsprechend Stellungnahme des Regionalverband Donau-Iller vom 21.02.2022 sind je nach Art der baulichen Nutzung unterschiedliche Mindestabstände zwischen Vorranggebiet und Wohnbebauung (zwischen 300 – 800m) erforderlich.

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes kann sowohl für den Landwirt Rechtssicherheit für den Standort der Biogasanlage geschaffen werden, als auch durch Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung in der Satzung zum Bebauungsplan Nutzungskonflikte im Hinblick vor allem in Bezug auf das Betriebsleiterwohnhaus, als auch den landwirtschaftlichen Betrieb mit Biogasanlage und Stall auf die Windkraft vorbeugen. Für Betriebsleiterwohnhäuser ergibt sich, im Vergleich zur klassischen Wohnbebauung, eine verminderte Schutzbedürftigkeit vor allem in Hinblick auf Emissionen. Zudem werden entsprechende, einzuhaltende Maßnahmen für den Bau des Betriebsleiterwohnhauses festgesetzt.

Durch die 1. Änderung und Erweiterung soll der landwirtschaftliche Betrieb konzentriert werden, um kurze Wege zur Biogasanlage als auch zur Tierhaltung zu haben, vor allem während der Ernte als auch bei Störungen des Betriebes.

Im Umgriff des Standortes findet sich im Süd-Westen das Kernkraftwerk, im Nord-Osten Kiesabbaugebiete sowie eine Freiflächenfotovoltaikanlage, im Süden ein Sendemast sowie die Staatsstraße 2025. Am Standort der Teilaussiedlung besteht die Biogasanlage.

Insofern ist der Bereich der Teilaussiedlung als anthropogen vorbelasteter Bereich anzusprechen. Die bestehenden baulichen Anlagen wurden jeweils entsprechend den Anforderungen an die Funktionen des Gebäudes gewählt.

Aufgrund der baulichen Vorbelastung / Lage der Teilaussiedlung soll auch das Wohnhaus entsprechend der geplanten Funktionsanforderungen erstellt werden.

Der Erweiterungsbereich des Betriebsleiterwohnhauses wird entsprechend stark eingegrünt.

Die maximal zulässig Fläche für das Betriebsleiterwohnhaus wird entsprechend für das Sondergebiet 2, Betriebsleiterwohnhaus mit Büro für den landwirtschaftlichen Betrieb und Garage, mit 500qm angegeben.

Mittlerweile werden bestehenden Biogasanlage, um Wärmenetze verwirklichen zu können, oftmals um Pufferspeicher erweitert. Daher wird eine zusätzliche Höhenfestsetzung Pufferspeicher mit maximal 18m aufgenommen. Futtersilos werden einem Pufferspeicher in der maximalen Höhe gleichgesetzt.

Die Erweiterung um den Teilbereich der Flurnummer 2194 und 2195 wird auf Seite 2 der Begründung ergänzt.

Bei der Darstellung der Lagebeschreibung wird die Beschreibung der Himmelsrichtungen verfeinert wie von Norden in Nord-Osten und die Flurnummern entsprechend aufgenommen.

In der Planzeichnung wurde der Weg Fl. Nr. 1940/2 als Bestandteil des Bebauungsplanes dargestellt, nachdem der Weg im bisherigen Bebauungsplan nicht im Geltungsbereich war, wird die Bebauungsplanzeichnung entsprechend angepasst.

Die zusätzliche Zufahrt auf der Nord-Westseite wird in Punkt E6 Erschließung aufgenommen.

Die bestehende Behälter sind mit Biolenen abgedeckt; mit materialbedingtem Farbton schwarz. Im Hinblick auf die TRAS 120 werden helle Farbtöne, wie hellgrau festgesetzt.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit der Eingrünung Einverständnis. Die Breite der Eingrünung auf der Nordseite wurde an die tatsächliche Umsetzung vor Ort angepasst.

Das Planzeichen der Eingrünung in der Bebauungsplanezeichnung wird entsprechend der Planzeichenverordnung dargestellt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt, allerdings wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wie folgt Stellung genommen:

Verkehrslärm

Das geplante Sondergebiet befindet sich unmittelbar an der Staatsstraße St 2025.

Die Beurteilungsgrundlage für den Straßenverkehrslärm in einem Bauleitplanverfahren stellt die DIN 18005 Teil 1 (1987) „Schallschutz im Städtebau“ mit dem dazugehörigen Beiblatt, in dem die „Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ genannt sind, dar. Hinsichtlich der Beurteilung von Geräuschen verweist diese auf die 16. BImSchV, die dort genannten je nach Gebietscharakter zugehörigen Grenzwerte sind einzuhalten.

Passiver Schallschutz, wie vorgehängte Fassaden, verglaste Loggien bzw. vergleichbare Konstruktionen, sind zulässig. Eine Umorientierung der schutzbedürftigen Räume (nach DIN 4109-1) ist möglich.

Anhand einer überschlägigen Berechnung werden die Orientierungswerte (DIN 18005) und die Immissionsrichtwerte (16. BImSchV) an dem geplanten Wohnhaus und Büro erheblich überschritten. Dem Ergebnis des geforderten Schallgutachtens vorausgreifend, wird eine Verschiebung des Sondergebietes SO2 nach Nordwesten empfohlen.

Hinweis: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf nicht mehr möglich.

Die Einwirkung des Verkehrslärmes auf das SO2 wurde nicht thematisiert und ist an den entsprechenden Stellen der Begründung bzw. des Umweltberichtes zu ergänzen.

Die Einwirkungen des Verkehrslärms auf das geplante Gebiet (SO2) sind gutachterlich zu bewerten, die daraus resultierenden Lärmschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Umweltbericht

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf die betriebsbedingte Auswirkung (Ammoniak) auf die Schutzgüter wurde nicht eingegangen, dies ist zu ergänzen. Durch den geplanten Mastbullenstall und die neuen Fahrsilos wird mehr Ammoniak freigesetzt.

Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen wurden nicht thematisiert und sind zu ergänzen.

Bei der „Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen“ sind die beschriebenen Emissionen nicht denkbar, sondern treten auf, dies ist richtigzustellen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung erhebliche Bedenken, das Erfordernis der Konfliktbewältigung und -vermeidung wurde nicht ausreichend beachtet.

Beschlussvorschlag:

Für das Bebauungsplangebiet wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt, die Ergebnisse werden entsprechend in den Bebauungsplan eingearbeitet und die schalltechnische Untersuchung als Anlage der Begründung vollumfänglich beigelegt.

Entsprechend Schalltechnischer Untersuchung ist das Betriebsleiterwohnhaus unter folgenden Bedingungen möglich.

„Die rückwärtigen nordwestlichen Gebäudeseiten stellen sich als weithin unkritisch dar. Im vorliegenden Fall kommt zum Schutz der nach der DIN 4109-1 /4/ schutzbedürftigen Räume die Errichtung eines aktiven Schallschutzes (Lärmschutzwand, -wall etc.) nicht in Frage. Deshalb kommt es darauf an, dass vor allem Schlaf- und Ruheräume über ein Fenster an einer weithin lärmabgewandten Seite möglichst ohne Überschreitung der Orientierungswerte, aber zumindest der Immissionsgrenzwerte gelüftet werden können. Neben entsprechend geeigneten Grundriss- und Fensterorientierungen besteht für schutzbedürftige Räume die Möglichkeit, als passiver Schallschutz vorgehängte Fassaden, verglaste Balkone oder vergleichbare Vorbauten wie Kastenfenster zu realisieren. Weiterhin ist auf einen ausreichenden passiven Schallschutz zu achten (s. Kapitel 5.3).“

Die konkreten Schallschutzvorgaben werden entsprechend Gutachten in die Satzung, Begründung und Bebauungsplanzeichnung eingetragen.

Im Umweltbericht ist auf Seite 9 bereits dargestellt, dass keine stickstoffempfindlichen Biotop im Umgriff von 1 km zu finden sind, insofern ergeben sich keine betriebsbedingten Auswirkungen im Hinblick auf Stickstoff.

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wird entsprechend aufgenommen, es wird v. a. auf das Thema Lärm eingegangen und dargestellt, dass die Emissionen auftreten.

Naturschutz und Landschaftspflege

Wie bereits im Rahmen der im Parallelverfahren anhängigen Änderung des Flächennutzungsplanes mitgeteilt, ist aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der bestehenden Biogasanlage eine entsprechende Erweiterung und Konzentration der Biogasanlage/landwirtschaftliche Hofstelle in diesem Bereich grundsätzlich denkbar und möglich.

Aufgrund der exponierten Außenbereichslage kommt der landschaftlichen Einbindung eine besondere Bedeutung zu. Die im Bebauungsplan festgesetzte Eingrünung ist im Rahmen konkreter Bauanträge zu konkretisieren und auszuarbeiten (Freiflächengestaltungsplan, Begrünungsplan). Grundsätzlich besteht mit der dargestellten Eingrünung und den Rahmenvorgaben Einverständnis.

Mit der durchgeführten Eingriffsbewertung und –bilanzierung für die neu einbezogenen Erweiterungsflächen besteht Einverständnis. Gemäß der Bilanzierung (erforderliche Ausgleichsflächen abzüglich geplante Ausgleichsflächen) besteht derzeit noch ein Defizit von 1.121,50 m². Es ist im weiteren Verfahren darzulegen, wie dieses Defizit ausgeglichen und kompensiert wird.

Die drei dargestellten und erläuterten Ausgleichsflächen sind fachlich grundsätzlich geeignet. Mit dem Entwicklungsziel artenreicher Grünlandflächen besteht Einverständnis.

Gemäß den Erläuterungen ist bei der Ausgleichsfläche 1 und 3 bisher eine Ansaat mit einer artenreichen autochthonen Wiesenmischung vorgesehen. Hier sollte als Alternative auch die Übertragung von Mähdrusch von einer geeigneten Spenderfläche aufgenommen werden.

Bei der Ausgleichsfläche 2 grenzt eine artenreiche, in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Grünlandfläche an. Hier wäre ebenfalls eine Mahdgutübertragung, initiale Impfung der Ausgleichsfläche als zielführende Entwicklungsmaßnahme aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde vorzusehen.

Bei der Ausgleichsfläche 3 ist die Anlage einer flachen Geländemulde vorgesehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Mulde so anzulegen, dass hier ein Kleingewässer als Lebensraum für Amphibien entsteht.

Im Umweltbericht wird zu dem Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeführt, dass die Offenlandflächen um die bestehende Biogasanlage ohne Bedeutung für Brutvögel sind. Eine nähere Auswertung vorhandener Datengrundlagen oder Kartierungen/Geländebegehungen fanden wohl nicht statt. In den vorliegenden Unterlagen werden hierzu zumindest keine konkreten Ausführungen getroffen. Trotz der sicherlich gegebenen Beeinträchtigungen durch die bestehenden baulichen Anlagen, die Stromleitung und die Straße kann hier aus naturschutzfachlicher Sicht die Betroffenheit von, z.B. Feldlerche, keinesfalls ausgeschlossen werden. Der potentielle Brut-, Aufzucht- und Lebensraum wird durch die Erweiterung auf jeden Fall eingeschränkt bzw. reduziert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb von einer potentiellen Betroffenheit von Offenlandarten, v.a. Feldlerche, soweit keine näheren Erkenntnisse/aktuellen Kartierungen vorliegen, auszugehen. Im Sinne einer worst-case Betrachtung ist hier ein potentieller Brutplatz durch geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahme) – Anlage von Lerchenfenstern – zu kompensieren. Aufgrund des Betreibers (Biogasanlage, landw. Hofstelle) sollte die Anlage von jährlich wechselnden Lerchenfenster auf geeigneten bewirtschafteten Flächen ohne größere Schwierigkeiten in diesem Fall möglich sein. Die konkrete Maßnahme (Anzahl, Größe, Lage, ...) ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erweiterung / Konzentration der Bebauung im geplanten Bereich aus Sicht des Naturschutz grundsätzlich denkbar und möglich ist und mit der festgesetzten Eingrünung Einverständnis besteht.

In den Ausgleichsflächenplänen wird aufgenommen, dass auch ein Heudrusch-Verfahren von einer geeigneten Spenderfläche zur Entwicklung der artenreichen Wiese möglich ist.

Entsprechend Empfehlung lbv (Landesbund für Vogelschutz) sollen kleine Gewässer maximal 60cm tief und größere bis maximal 1 m tief sein.

Die Mulde wurde mit ca. 50cm festgesetzt; aufgrund der anstehenden Bodenart stark sandiger Lehm bzw. lehmiger Schluff kann dieser entsprechend verdichtet werden.

Zur Ermittlung, ob eine Betroffenheit von Offenlandarten, v. a. Feldlerche, vorliegt, wurde eine Artenschutzrechtliche Bewertung in Auftrag gegeben.

Diese Bewertung vom Ing.- Büro Keil, Dillingen vom 29.06.2022 liegt vor.

Entsprechend dieser artenschutzrechtlichen Aufnahme sind zum einen Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, als auch ein Ausgleich im Hinblick auf Offenlandarten zu erstellen.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden wie folgt in die Satzung aufgenommen.

„zu B 6 Schädigungsverbot und Tötungsverbot

Bei der Bauvorbereitung (z. B. Vermessung, Absteckung, ...) und dem Bau selbst sind die Vogelbrutzeiten zu beachten. Das Baufeld darf zwischen dem 15. März und dem 1. Juli zum Schutz der Feldbrüter nicht abgeräumt werden. Das abgeräumte Baufeld ist durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) von Bebrütung frei zu halten. Empfohlen wird der Bau im Korridor zwischen August und Februar. Bei Beachtung dieser Vorgaben ist das Tötungsverbot und Schädigungsverbot beachtet.

Störungsverbot

Maßnahmen siehe B 6. Außerdem ist es sinnvoll die Lichtverschmutzung durch den Betrieb so weit als möglich zu minimieren. Hierzu ist eine Insekten- und Fledermausfreundliche Beleuchtung vorzusehen. Weiterhin ist die Anlage nachts nur zu beleuchten, wenn es Betriebsabläufe erfordern.“

Zur Kompensation der Beeinträchtigung von Offenlandarten, v. a. Feldlerche wird als zusätzlich Ausgleichsmaßnahme festgesetzt, dass jährlich 0,5 ha Buntbrache in der offenen Feldflur anzulegen ist.

Die Breite der Buntbrache beträgt mind. 10m. Auf der Buntbrache ist kein Dünger- und PSM-Einsatz, sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.

Rotation der Fläche ist zulässig.

Wasserrecht und Bodenschutz

Berührte Wasserschutzgebiete: keine

Berührte konkrete Planungen nach dem Wassersicherungsgesetz: keine

Berührte Überschwemmungsgebiete: keine

Bekannte Altlasten (Alttablagerungen und Altstandorte): keine

Niederschlagswasserbeseitigung / Bodenversiegelungen

Nach dem Beschluss des Bayerischer Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 13.4.2018, 9 NE 17.1222, kommt der Erschließungskonzeption, insbesondere auch für das Niederschlagswasser, für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung eine ganz besondere Bedeutung zu. Ein fehlendes oder fehlerhaftes Entwässerungskonzept führt dazu, dass der Bebauungsplan ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit aufweist und damit einer gerichtlichen Prüfung nicht standhält. Hierzu ist dieser abwägungserhebliche Gesichtspunkt sachverständig aufzuklären.

Es ist klar aufzuzeigen, wie die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung erfolgen sollen.

Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden. Niederschlagswasser ist soweit möglich zu versickern. Der flächenhaften Versickerung ist Vorrang vor einer punktuellen Versickerung zu geben. Diese Forderungen stützen sich auf §1 a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel), Art. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -. Hierdurch wird nicht nur die Grundwasserneubildung gefördert, sondern ein aktiver Beitrag zum überragend wichtigen Hochwasserrückhalt geleistet.

Nach Artikel 44 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) gilt:
„Zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren sollen Staat und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben hinwirken auf

1. Erhalt und Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden,
2. dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
3. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und Wasserspeicherung“.

Für Staat und Gemeinden stellt eine Soll-Vorschrift in der Regel ein „Muss“ dar. Deshalb ist das Gebot einer Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser in der Regel zwingend festzusetzen, soweit dies im Hinblick auf die Untergrundverhältnisse möglich bzw. im Gewerbegebiet nicht aus Gründen des Grundwasserschutzes unmöglich ist.

Als Hinweis sollte in die Bebauungsplansatzung aufgenommen werden, dass unnötige Bodenversiegelungen zu vermeiden sind.

Bodenmanagement

Unabhängig von möglichen Schadstoff-Belastungen wird - auf ausdrücklichen Wunsch des Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayer. Landesamtes für Umwelt - dringend empfohlen, sich bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes mit der späteren Verwertung, notfalls Entsorgung des anfallenden Aushubs im Rahmen eines „Bodenmanagementplans“ auseinanderzusetzen. So kann durch Verwertung vor Ort (z. B. in Lärmschutzwällen, Zierwällen, etc.) das knappe Deponievolumen geschont und - im Falle von Belastungen - ggf. eine Möglichkeit eröffnet werden, mit dem Aushub umzugehen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Entsprechend § 37 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind die besonderen Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft zu beachten: https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_37.html

Bezüglich der Havarieumwallung wird auf Absatz 3 dieser Rechtsvorschrift verwiesen. Gemäß Planeintrag ist anstelle des bestehenden Havariewalles für die Biogasanlage nun die Errichtung von Hallen beabsichtigt. Aus wasserrechtlicher Sicht ist aus den vorgelegten Planunterlagen nicht nachvollziehbar, ob und wie eine Umwallung zukünftig geplant ist.

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht bis auf die aufgezeigten Belange Einverständnis.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Wasserschutzgebiete, keine Planungen nach dem Wasserschutzgesetz, keine Überschwemmungsgebiete und keine bekannten Altlasten berührt werden.

Das Konzept der Umwallung wird in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt, nachdem die Biogasanlage bereits jetzt der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegt, ist die auf die Erweiterungsschritte abgestimmte Umwallung im jeweiligen Genehmigungsverfahren darzustellen.

Bei dem dargestellten Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes handelte es sich um einen Bebauungsplan für ein Wohnbaugebiet. Die direkt angrenzende Grundstückseigentümerin hatte bedenken bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung / Einwirkungen auf das bestehende Wohnhaus.

Bei vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan für eine Biogasanlage mit landw. Betrieb. In der Bebauungsplanzeichnung wird dargestellt, wie mit verschmutztem und unverschmutztem Niederschlagswasser umgegangen wird.

Der Hinweis, dass unnötige Bodenversiegelungen zu vermeiden sind, wird unter B 6 Gestaltung des Geländes in die Satzung aufgenommen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Biogasanlage, Bodenaushub kann für die Erstellung der Umwallung verwendet werden bzw. kann der Oberboden auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden. Ggf. erforderliche Genehmigungen sind entsprechend separat zu beantragen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Umfang der Umweltprüfung Einvernehmen besteht.

Verkehrsrecht

Die untere Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass aufgrund der unmittelbaren Lage der geplanten Vorhabens an der Staatsstraße St 2025 das Staatliche Bauamt in Krumbach als Straßenbaustraßenbaulastträger am Verfahren zu beteiligen ist, insbesondere betreffend einer Sonder-nutzungserlaubnis nach Art. 18 und 19 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Beschlussvorschlag:

Das Staatliche Bauamt Krumbach wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 24.01.2022 teilte das Staatlichen Bauamt Krumbach mit: „Mit der Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Krumbach Einverständnis. Straßenbauliche Belange werden nicht berührt, sofern die Erschließung der Grundstücke über den vorhandenen Wirtschaftsweg entlang der Staatsstraße erfolgen.“ In der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist in der Begründung unter Punkt E 6 Erschließung dargestellt dass die Zufahrt über den bestehenden Wirtschaftsweg, der parallel zur Staatsstraße 2025 verläuft, erfolgt.

Abwehrender Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle bittet, die Begründung um nachfolgende Hinweise zum abwehrenden Brandschutz zu ergänzen:

*Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.
Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten. In allen Zufahrtbereichen von der St 2025 zum Grundstück ist besonderer Augenmerk auf die Zufahrtradien der Feuerwehrfahrzeuge zu legen.
Auf die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist zu achten.*

Entnahme aus Löschwasserbrunnen

Die Ausführung hat nach DIN 14220 zu erfolgen. Die Entnahmestelle ist mit einem fest installierten Sauganschluss nach DIN 14244 auszurüsten. Eine Löschwassermengenmessung ist vorzulegen.

Hinweise zum Bebauungsplan

Aktuell wird unter Punkt E9 in der Begründung lediglich angegeben, dass Löschwasserbrunnen im Nutzungsgebiet zur Verfügung stehen.

Bereits im Genehmigungsverfahren 2015 wurde vom damaligen Kreisbrandrat ein Löschwasser-nachweis für die Brunnen gefordert, der bis heute nicht beigebracht wurde.

Aktuell ist im Feuerwehrplan auf dem Betriebsgelände ein Löschwasserbrunnen eingezeichnet, die Leistung des Brunnens ist nicht definiert.

Für vergleichbare Bauvorhaben wird ein Löschwasserbedarf von 96m³/h für 2 Stunden angesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung wird um den Hinweis zum abwehrenden Brandschutz entsprechend ergänzt.:

„Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ als auch auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten. In allen Zufahrtbereichen von der St 2025 zum Grundstück ist besonderer Augenmerk auf die Zufahrtradien der Feuerwehrfahrzeuge zu legen. Auf die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist zu achten.“

Am 25.08.2015 wurde durch die Fachkraft der Wasserversorgung der Gemeinde Gundremmingen eine Messung des Löschwasserbrunnens durchgeführt. Die Messung hat eine Förderleistung von 205 cbm Wasser innerhalb 2 Stunden ergeben.

Das Meßprotokoll wurde per mail dem Kreisbrandrat übermittelt.

Sonstiges

Die Ausweisung der Straßenbegrenzungslinie ist zwingender Bestandteil eines qualifizierten Bebauungsplanes. Sie ist gemäß Ziffer 6.2 der Planzeichenverordnung darzustellen und in der Legende zu erklären.

In der Planzeichnung ist der Geltungsbereich des bislang rechtskräftigen Bebauungsplanes „Biogasanlage Gundremmingen“ darzustellen und in der Legende unter den nachrichtlichen Übernahmen zu erklären.

Die Darstellung des Planzeichens „Geltungsbereich“ weichen in Planzeichnung und Zeichenerklärung voneinander ab. Dies ist zu korrigieren.

Die Baugrenze ist in der Papierfassung des Bebauungsplanes teilweise nicht erkennbar. Sie ist gemäß Ziffer 3.5 der Planzeichenverordnung festzusetzen und auch in der Papierfassung erkennbar darzustellen.

Die 110 kV-Leitung ist gemäß den Vorgaben von Ziffer 8 der Planzeichenverordnung darzustellen. Außerdem handelt es sich dabei um keine Festsetzung, sondern um eine nachrichtliche Übernahme. Das Planzeichen „20 m anbaufreie Zone der Staatsstraße“ ist ebenfalls eine nachrichtliche Übernahme und unter der entsprechenden Rubrik aufzuführen.

Die auf der Planzeichnung aufgebrachten Nutzungsschablonen für das SO1 und SO2 sind den jeweiligen Teilbereichen durch eine lineare Verbindung zuzuordnen.

Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden innerhalb der Satzung und Begründung unterschiedliche Bezeichnungen verwendet. Der vorliegende Bebauungsplan-Vorentwurf trägt den Namen „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen - 1. Änderung und Erweiterung“. Diese Bezeichnung ist an allen betreffenden Textstellen einheitlich zu verwenden.

In der Präambel der Satzung ist die Rechtsgrundlage des § 12 BauGB zu streichen, nachdem es sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

In Teil 4 der Satzung sind die „Rechtsgrundlagen“ auf den aktuellen Rechtsstand zu bringen.

Beschlussvorschlag:

Ein Abgleich mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan hat gezeigt, dass die Flurnummer 1940/2 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes war; insofern ist auch die Wegefläche nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und die Straßenbegrenzungslinie entbehrlich.

Der Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes wird dargestellt.

Die Darstellung des Planzeichens „Geltungsbereich“ wird in der Zeichenerklärung korrigiert.

Die Baugrenze wird dicker dargestellt – entsprechend Planzeichenverordnung kann bei farbiger Darstellung die Linie farblich durchgezogen werden.

Die 110-kV Leitung wird entsprechend Planzeichenverordnung dargestellt und die Leitung als auch die anbaufreie Zone der Staatsstraße in der Zeichenerklärung unter nachrichtliche Übernahmen aufgeführt.

Die Nutzungsschablone wird mit einem Strich mit dem jeweiligen Teil des Sondergebietes verbunden.

Die unterschiedliche Bezeichnung rührt daher, dass der Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“ 1. Änderung und Erweiterung heißt, die Sondergebietsfläche ist als „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“ definiert

Der § 12 in der Präambel wird gestrichen und die Rechtsgrundlagen auf den aktuellen Stand gebracht.

Der Ausgleichsflächenplan wird zum Bestandteil der Satzung erklärt – der Tippfehler in der Satzung wird korrigiert.

Das Monitoringkonzept wird aus der Satzung genommen und im Umweltbericht unter Monitoring eingefügt.

In E 13 der Begründung wird „Vorhabenträger“ in Betreiber der Anlage geändert.

Der Begriff Vorhabenträger in Plankopf wird ersatzlos gestrichen.

LEW-Verteilnetz GmbH, Günzburg

Stellungnahme vom 23.02.2022

110-kV-Freileitung

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft unserer 110-kV-Freileitung (Q5/W5) Anlage 54001. Deren Leitungsmittelachse, den Standort von Mast Nr. 207 sowie die Grenzen der 20,20 m beiderseits der Leitungsmittelachse umfassenden technischen Schutzzone haben wir in den angehängten Lageplanausschnitt M 1:1000 in Blau eingetragen. Zudem haben wir den Leitungsschutzbereich in Schritten von 20,0 m unterteilt und jeweils für den ungünstigsten Punkt die maximal mögliche Unterbauungs- bzw. Arbeitshöhe (in m. ü. NN) angegeben. Diese darf nicht überschritten werden. Die angegebenen Werte wurden nach den derzeit gültigen Vorschriften und Normen berechnet sind in m. ü. NN angegeben.

Die angegebenen Unterbauungs- bzw. Arbeitshöhen gelten für Gebäude mit einer Dachneigung größer 15° oder für Dachaufbauten wie Kamine, Lüfterrohre oder Antennen. Bei Bauwerken mit Dachneigungen bis einschließlich 15° muss die Bauhöhe um 2,0 m verringert werden.

Gegen die geplante Änderungen bestehen unsererseits keine Einwände, wenn die Unterbauungs- bzw. Arbeitshöhen bei der Planung bzw. Errichtung der Gebäude vollumfänglich eingehalten werden. Darüber hinaus gelten die Auflagen und Hinweise aus dem beiliegenden Merkblatt "Arbeiten in Spannungsnahe".

Abschließend noch ein wichtiger Hinweis: Bei sämtlichen Bauvorhaben, die den Schutzbereich unserer Hochspannungsleitung berühren, ist eine Überprüfung der Einhaltung geltender DIN VDE- Bestimmungen notwendig. Entsprechende Unterlagen sind uns deshalb gem. Art. 65 Abs. 1 BayBO im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur Stellungnahme zuzuleiten.

20-kV-Anlagen

Des Weiteren verlaufen innerhalb des Geltungsbereiches unsere 20-kV-Kabelleitungen GU116 und GU120 zu den 20-kV-Transformatorstationen Nr. 179X und A179J1. Die Kabellagen sowie die Standorte der Trafostationen sind in dem beiliegenden Kabellageplan ersichtlich. Der Schutzbereich der Kabel beträgt 1 m beiderseits der Leitungstrassen sowie 1 m um die Stationen herum und ist von einer Bebauung sowie tief wurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Diese Anlagen sind für die Stromversorgung unverzichtbar. Bitte übernehmen Sie deshalb unsere 20-kV-Anlagen in den Bebauungsplan.

Wenn die genannten Punkte beachtet werden und der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer Anlagen weiterhin gewährleistet ist, dann haben wir gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen“ in der Fassung vom 21.10.2021 keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die 110kV-Leitung mit Schutzbereich und maximalen Unterbauungs- bzw. Arbeitshöhen wird entsprechend den Angaben der LEW in den Bebauungsplan aufgenommen.

In der Satzung wird festgesetzt,

„dass im Bereich der 110-kV-Freileitung die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Unterbauungs- bzw. Arbeitshöhen einzuhalten sind.“

Die angegebenen Unterbauungs- bzw. Arbeitshöhen gelten für Gebäude mit einer Dachneigung größer 15° oder für Dachaufbauten wie Kamine, Lüfterrohre oder Antennen. Bei Bauwerken mit Dachneigungen bis einschließlich 15° verringert sich die Bauhöhe um 2,0 m“

Die 20kV-Leitung mit Schutzbereich wird entsprechend dem Kabellageplan der LEW in die Bebauungsplanzeichnung übernommen.

Regierung von Schwaben, Augsburg

Stellungnahme vom 18.03.2022

Gemeinsame Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan - Behandlung / Abwägung auf FNP-Ebene erfolgt

Regionalverband Donau-Iller, Ulm

Stellungnahme vom 21.02.2022

Gemeinsame Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan - Behandlung / Abwägung auf FNP-Ebene erfolgt

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

3.3 Billigung der Entwürfe und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die in den vorangegangenen Tagesordnungspunkten bei den Abwägungen beschlossenen Punkte wurden in den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes eingearbeitet. Es ist nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Gundremmingen" und Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Lauingen-Gundremmingen" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Sachverhalt:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte zunächst mit Vorhabenbezug, das Verfahren wird jedoch mit einem angebotsbezogenen Bebauungsplan weitergeführt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundremmingen billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Lauingen-Gundremmingen“ in der Fassung vom 19.09.2024. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Lauingen-Gundremmingen“ wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB veröffentlicht. Parallel werden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundremmingen billigt den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gundremmingen“ in der Fassung vom 19.09.2024. Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gundremmingen“ wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB veröffentlicht. Parallel werden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5. Öffentliches Kanal- und Trinkwassernetz - Teilnahme am Förderprogramm RZWas 2021 - Härtefallregelung

Sachverhalt:

Die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) gelten noch bis zum 31.12.2024.

Hierbei werden gemäß der Härtefallregelungen folgende Punkte gefordert:

2.2 Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 ausnahmsweise in Härtefällen, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern führen, folgende bauliche Vorhaben zur Sanierung bestehender Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

- 2.2.1 die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung, nicht Reparatur) bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle),
 → Ausbau Eichbrunnenstraße BA 2 und BA 3
- 2.2.2 der erstmalige Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen sowie der erstmalige Bau von Verbundkanälen bei Auflassung von Kläranlagen,
- 2.2.3 die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken, sowie
 → Sanierungsarbeiten am Hochbehälter
- 2.2.4 der Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband und
- 2.2.5 die Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten.
 → Sanierungsplanung im Kanalnetz nach der durchgeführten Kanalinspektion

Fördervoraussetzungen:

4.3.1 Härtefallsschwellen 1 für Vorhaben nach den Nm. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 4 100 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 2 150 Euro/EZD	> 3 350 Euro/EZD

4.3.2 Härtefallsschwellen 2 für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 für die höheren Förderpauschalen nach Nr. 5.4.1:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 6 150 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 3 200 Euro/EZD	> 5 000 Euro/EZD

Die Gemeinde Gundremmingen hat seit dem Jahr 2000 ca. 7.560 €/EZD in diesen Bereichen ausgegeben. Es würden somit die Förderpauschalen nach dem höheren Fördersatz erreicht werden.

Höhe Förderung:

Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.1: 1

Die Förderung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen erfolgt längenabhängig. 2

Der Festbetrag beträgt für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 über der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1:

– 120 Euro Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,

- 150 Euro Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und
- 300 Euro pro erneuertem oder im Trennsystem erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal; mindestens jedoch 40 % bzw. maximal 90 % der Ausgaben nach Ausführung. Der Festbetrag beträgt davon abweichend für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 ab Erreichen der Härte-fallschwelle 2 nach Nr. 4.3.2:
- 180 Euro Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,
- 225 Euro Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und
- 450 Euro pro erneuertem oder im Trennsystem erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal; mindestens jedoch 70 % bzw. maximal 90 % der Ausgaben nach Ausführung. 4Die Längen werden in ganzen Metern ermittelt; Schächte werden übermessen. 5 Bei Trennsystemen zählen sowohl die sanierten Längen des Schmutz-, als auch des Niederschlagswasserkanals. 6Es sind nur die Längen in dem Umfang förderfähig, in dem bestehende Leitungen und Kanäle saniert werden.

Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.5

Die Zuwendung beträgt, jeweils für Konzepte der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasser-entsorgung, 20 Euro je angeschlossenen Einwohner⁴ einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9, maximal 70 % der Ausgaben und maximal 50 000 Euro pro Gemeinde.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

ja

Beschluss:

Der Gemeinderat Gundremmingen beschließt am Förderverfahren der RZWas 2021 teilzunehmen. Der Erste Bürgermeister oder dessen Vertreter werden beauftragt die entsprechenden Förderanträge gemeinsam mit der Verwaltung vorzubereiten und einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6. Sonstiges

Sachverhalt:

Stand Hochwasserschäden:

- Tennisheim
- Sportzentrum
- Arztpraxis
- Kappenzipfel

- An der alten Schule Eingang Jugendtreff ist die Wand nass
- Eichbrunnenstr. ist in einem guten Zeitplan
- Parkplatz am Dorfladen steht ein abgemeldetes Auto

Vorsitzender:

Schifführerin:

Tobias Bühler
Erster Bürgermeister

Karola-Anna Vorreiter